

Geschäftsverzeichnissnr. 429
Urteil Nr. 60/92 vom 8. Oktober 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 55 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen, erhoben von der Agrivita GmbH und der Miramag Benelux GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts und dem Vorsitzenden J. Wathelet, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 6. August 1992, die dem Hof per Einschreiben vom 7. August 1992 zugesandt wurde und am 10. August 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die einstweilige Aufhebung von Artikel 55 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1992), soweit mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens Rubrik II von Tabelle B bestätigt wird, wie festgelegt durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 17. März 1992 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Mehrwertsteuersätze und zur Einstufung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Steuersätzen, sowie des königlichen Erlasses vom 10. November 1980 zur Einführung einer Sondersteuer auf Luxusgüter, wodurch Düngemittel auf Basis von Sekundärelementen dem Mehrwertsteuersatz von 12 Prozent unterliegen:

1. die Agrivita GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2900 Schoten, Zamenhoflaan 24,
2. die Miramag Benelux GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2650 Edegem, Verbindingsstraat 31 und Betriebssitz in 2930 Brasschaat, De Zwaan 17.

Mit derselben Klageschrift wurde Klage auf Nichtigklärung derselben Gesetzesbestimmung erhoben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. August 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Mit Einschreibebriefen vom 24. August 1992 wurde die das Verfahren einleitende Klageschrift den in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes genannten Organen bzw. Funktionsträgern notifiziert.

Durch Anordnung vom 1. September 1992 hat der Vorsitzende den Termin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 17. September 1992 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die klagenden Parteien sowie die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes genannten Organe bzw. Funktionsträger mit Einschreibebriefen vom 1. September 1992 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 17. September 1992, die unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden J. Delva abgehalten wurde,

- erschienen
- . RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA I. Claeys Bouúaert, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Schiedshof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 55 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1992) bestätigt unter anderem den königlichen Erlaß vom 17. März 1992 zur Abänderung des vorgenannten königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970.

Der bestätigte königliche Erlaß novelliert unter anderem Rubrik II von Tabelle B im Anhang zum königlichen Erlaß Nr. 20, wobei Kalkdünger und andere Düngemittel auf Calcium- und/oder Magnesiumbasis dem Mehrwertsteuersatz von 12 Prozent unterliegen.

Laut der Überschrift von Rubrik II von Tabelle B handelt es sich um « Düngemittel auf Basis von Sekundärelementen », während Düngemittel im allgemeinen aufgrund ihrer Aufnahme in die unverändert gebliebene Rubrik XII von Tabelle A zum vorgenannten königlichen Erlaß Nr. 20 weiterhin dem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterliegen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Bezüglich der Klagegründe

A.1. Die erste klagende Partei, die Agrivita GmbH, erklärt, sie handele mit Kalkdünger und habe sich vor allem mit dem Produkt « Magkal » einen bedeutenden Anteil am belgischen Düngemittelmarkt erworben. Die klagende Partei befindet sich in einem Rechtsstreit mit dem belgischen Staat wegen des auf Kalkdünger anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes. Das Erinstanzliche Gericht Antwerpen hat in seinem Urteil vom 9. Dezember 1991 auf eine von der Agrivita GmbH erhobene Klage hin für Recht erkannt, daß das Produkt « Magkal » ein dem Mehrwertsteuersatz von 6 % unterliegendes Düngemittel ist.

Der belgische Staat, der der Ansicht war, Kalkdünger sei als Bodenverbesserungsmittel zu 19 Prozent zu besteuern, hat Berufung gegen besagtes Urteil eingelegt.

Die Tätigkeit der Agrivita GmbH sei wegen der seit Anfang 1991 erfolgten Einstellung der Lieferungen des Produktes « Magkal » aus England stark zurückgegangen.

Der Geschäftsführer der vorgenannten GmbH ist ebenfalls Mitbegründer der Miramag Benelux GmbH, der zweiten klagenden Partei vor dem Hof.

Die Miramag Benelux GmbH wurde 1991 gegründet und liefert einen aus Deutschland stammenden Dünger mit dem Produkt « Magkal » ähnlichen Eigenschaften.

Auf von der Miramag Benelux GmbH erhobene Klage hin hat der Staatsrat -Verwaltungsabteilung - in seinem Urteil Nr. 39.410 vom 18. Mai 1992 die Durchführung von Rubrik II von Tabelle B im Anhang zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970, wie abgeändert durch Artikel 3 des nunmehr durch die angefochtene Bestimmung bestätigten königlichen Erlasses vom 17. März 1992, ausgesetzt.

A.2. In einem ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend, indem der Gesetzgeber durch die angefochtene Bestimmung verhindern soll, daß der Staatsrat über die beanstandete Gesetzeswidrigkeit einer vom Staatsrat auf Antrag der Miramag Benelux GmbH bereits ausgesetzten Bestimmung befindet, und indem der Gesetzgeber den Vorteil der vom Staatsrat verkündeten Aussetzung rückwirkend durch eine Bestätigung mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 17. März 1992 aufheben soll.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, die angefochtene Bestimmung entziehe ihnen eine wesentliche, für alle Bürger geltende Rechtsschutzgarantie, was für sie eine Behandlungsungleichheit mit sich bringe, die der objektiven Rechtfertigung entbehre und wobei auf jeden Fall zumindest festzustellen sei, daß das verwendete Mittel keine angemessene Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck aufweise, gesetzt den Fall, dieser Zweck sei in rechtlicher Hinsicht vertretbar.

In diesem Zusammenhang nehmen die Klägerinnen Bezug auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 16/91 vom 13. Juni 1991.

A.3. Die klagenden Parteien machen in einem zweiten Klagegrund erneut die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend, wobei sie diesmal vorbringen, daß durch die angefochtene Bestimmung ein Unterschied zwischen «gewöhnlichen» Düngemitteln und Düngemitteln auf Basis von Sekundärelementen gemacht werde, während diese Unterscheidung - angenommen, sie wäre objektiv - bei der Prüfung hinsichtlich des Zwecks und der Folgen der Mehrwertsteuer sowie hinsichtlich der Angemessenheit des Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck auf keinen Fall in angemessener Weise gerechtfertigt werden könne.

Bezüglich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.4. In der Klageschrift bringen die klagenden Parteien vor, daß die Durchführung des bestrittenen Teils von Artikel 55 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufüge,

nachdem diese Bestimmung verhindere, daß der Staatsrat in der Hauptsache über den - ebenfalls auf der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beruhenden - Klagegrund befinde, den der Staatsrat für ausreichend ernsthaft gehalten habe, um die Aussetzung des durch die angefochtene Gesetzesbestimmung bestätigten königlichen Erlasses vom 17. März 1992 anzuordnen.

Die klagenden Parteien weisen ferner darauf hin, daß der Staatsrat im Aussetzungsurteil vom 18. Mai 1992 bereits bestätigt habe, daß die Miramag Benelux GmbH durch die Bestimmung, die Kalkdünger dem Mehrwertsteuersatz von 12 Prozent statt 6 Prozent unterwerfe, einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil erleide, und zwar in Anbetracht der besonderen Umstände der Angelegenheit, vor allem der Tatsache, daß sich die Tätigkeit des vorgenannten Unternehmens in der Anlaufphase befinde.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten vorgenannten Bedingung schreibt Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vor, daß die Klageschrift « eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Nachteil entstehen könnte », enthält; nachzuweisen ist also das Risiko eines Nachteils sowie dessen ernsthafte Beschaffenheit.

Bezüglich der ernsthaften Beschaffenheit der Klagegründe

B.2.1. Die angefochtene Bestimmung bestätigt den königlichen Erlaß vom 17. März 1992, der durch Einfügung einer neuen Rubrik II in Tabelle B im Anhang zum königlichen Erlaß Nr. 20 vom 20. Juli 1970 die von den Klägerinnen beanstandete Unterscheidung zwischen Düngemitteln im allgemeinen, die dem Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterliegen, und Düngemitteln auf Basis von Sekundärelementen, die dem Mehrwertsteuersatz von 12 Prozent unterliegen, einführt.

Die klagenden Parteien bringen zwei Klagegründe vor. Als zweiter Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung mit der Begründung geltend gemacht, daß der gemachte Unterschied nicht objektiv sei oder auf jeden Fall im Hinblick auf Zweck und Folgen der Maßnahme nicht in angemessener Weise gerechtfertigt werden könne.

Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, was einen unterschiedlichen Mehrwertsteuersatz für Düngemittel auf Basis von Sekundärelementen, nämlich Kalkdünger und Düngemittel auf Calcium- und/oder Magnesiumbasis, gegenüber Dünger im allgemeinen (Mehrwertsteuersatz von 6 % kraft Ziffer XII 8° von Tabelle A zum KE Nr. 20 vom 20. Juli 1970) rechtfertigen könnte. Übrigens ist zu bemerken, daß die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift namentlich neuere wissenschaftliche Studien anführen, in denen die Bedeutung von Calcium und Magnesium bei der Nahrung von Pflanzen neben derjenigen der «herkömmlichen» Düngemittel (Stickstoff, Phosphor und Kalium) betont wird.

B.2.2. Nach der ersten Prüfung der Elemente, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, zeigt sich der Klagegrund, der auf der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beruht, in Ermangelung einer Rechtfertigung für die durch die angefochtene Bestimmung bestätigte Unterscheidung als ausreichend ernsthaft, damit die einstweilige Aufhebung angeordnet werden kann.

B.2.3. Werden gegen eine Gesetzesbestimmung mehrere Klagegründe zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage vorgebracht, so genügt es, wenn einer davon für ernsthaft befunden wird, damit dem Erfordernis von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entsprochen wird.

Es erübrigt sich, darüber hinaus zu prüfen, ob auch die anderen Klagegründe ernsthaft sind.

Bezüglich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.3.1. Die erste klagende Partei, die Agrivita GmbH, bringt in der Klageschrift kein einziges konkretes Element vor, aus dem hervorgehen könnte, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zuzufügen geeignet wäre.

B.3.2. Aus den von der zweiten klagenden Partei, der Miramag Benelux GmbH, vorgebrachten Elementen geht hervor, daß dieses Unternehmen nicht nur einen finanziellen Verlust erleiden kann, was im Prinzip keinen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil darstellt, aber durch die angefochtene Bestimmung riskiert es, in eine ungünstige Wettbewerbsposition versetzt zu werden, die dazu führen kann, daß es keine genügende Kundschaft behält oder akquiriert und in seiner Existenz bedroht wird, ehe das Urteil über die Nichtigkeitsklage gefällt ist, und daher als irreversibel betrachtet werden kann.

B.3.3. Die zweite klagende Partei kann durch die angefochtene Bestimmung jedoch nur insofern benachteiligt werden, als dadurch ein höherer Steuersatz für Düngemittel auf Basis von Sekundärelementen als für Düngemittel im allgemeinen vorgesehen ist. Die einstweilige Aufhebung ist demnach insofern einzuschränken.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt insofern, als dadurch Düngemittel auf Basis von Sekundärelementen mit einem höheren Steuersatz belegt werden als Düngemittel im allgemeinen, d.h. sechs Prozent, Artikel 55 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen, soweit Rubrik II von Tabelle B bestätigt wird, wie festgelegt durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 17. März 1992 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Mehrwertsteuersätze und zur Einstufung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Steuersätzen, sowie des königlichen Erlasses vom 10. November 1980 zur Einführung einer Sondersteuer auf Luxusgüter, einstweilig auf.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts